

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstr. 18a. 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Mitglieder des Ausschusses für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: verkehrs ausschuss@bundestag.de

Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

kutzsch@aew.de
www.aew.de

Datum:
2014-07-24

**Antrag „Moderne Netze für ein modernes Land – Schnelles Internet für alle“ (BT-Drs. 18/1973 v. 02.07.2014);
Anspruch von Telekommunikationsnetzbetreibern auf Mitnutzung der Abwassernetze**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Burkert,
sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

aus den Beratungsunterlagen des Bundestages können wir ersehen, dass sich der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur federführend mit dem o.g. von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Antrag befasst.

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft und wir wenden uns mit den Anliegen der öffentlichen Betriebe, Unternehmen und Verbände der Wasserwirtschaft an Sie.

Zum Mitbenutzungsanspruch von Abwassernetzen und Kanalisationssystemen möchten wir Ihnen kurze Hinweise geben und bitten um Ihre Unterstützung der Anliegen der Betreiber dieser Infrastruktur.

Aus dem o.g. Antrag geht hervor, dass beabsichtigt ist, den Betreibern von Abwassernetzen und von Kanalisationssystemen aufzuerlegen, ausbauwilligen Telekommunikationsnetzbetreibern die Mitnutzung der physischen Infrastruktur zum Breitbandausbau als Verpflichtung (S. 8, oben) zu ermöglichen. Zudem soll für die Umsetzung der Kostenreduzierungs-Richtlinie in nationales Recht insbesondere die Ermöglichung einer „sinnvollen“ Mitverlegung von Breitbandleitungen in und an Abwassernetzen und Kanalisationssystemen beschlossen werden (S. 17; Beschlussantrag Nr. 11).

Bereits bei der Beratung der Kostenreduzierungs-RL im Europäischen Parlament haben wir **Bedenken gegen einen Mitbenutzungsanspruch** von Abwassernetzen und Kanalisationssystemen vorgebracht. Die EU-Richtlinie lässt nun den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung einen Gestaltungsspielraum. Hierzu ist in Artikel 4 der Kostenreduzierungs-RL vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten für bestimmte Infrastrukturen, die als technisch ungeeignet für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation befunden werden, begründete Ausnahmen vorsehen können. Wir sind besorgt, dass gerade dieser Gestaltungsspielraum in Deutschland nicht genutzt wird.

Wir fordern daher, den Gestaltungsspielraum dieser Richtlinie für die Betreiber von Abwassernetzen und Kanalisationssystemen zu nutzen und eine grundsätzliche Verpflichtung zur Mitnutzung abzulehnen.

Die Abwasserleitungen und Kanalisationssysteme dienen einer hoheitlichen Aufgabe, die für die Volksgesundheit und die Verhinderung von Seuchen unerlässlich ist, während die elektronische Kommunikation von privaten oder ausnahmsweise in teil-/öffentlichem Eigentum gehaltenen Gesellschaften, die in einem Markt unter Wettbewerbsbedingungen tätig sind, betrieben wird. Markt und Wettbewerb unterliegen anderen Mechanismen als hoheitliche Aufgaben und eine Verpflichtung der Betreiber von Abwasserleitungen und Kanalisationssystemen kann zu einer Beeinträchtigung der hoheitlichen Aufgaben führen. Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Träger der Abwasserreinigung und Stadtentwässerung, für die in einem Wettbewerb betriebenen Telekommunikationsnetze in Abwasserleitungen Verantwortung zu übernehmen.

Abwasserleitungen sind geschlossene Systeme, die unterschiedlichsten geologischen und räumlichen Bedingungen unterliegen und deren Nutzung über Jahrzehnte (60 bis über 100 Jahre) gesichert sein muss. Eine Mitbenutzung der Kanäle und Abwassernetze für Telekommunikationsnetze wird zwangsläufig immer auch Wirkungen auf die Abwasserableitung haben (Wartungs- und Sanierungsintervalle, unterschiedliche Geschwindigkeit der technischen Entwicklung und unterschiedliche Anpassungszeiträume etc.).

Andererseits können aber auch unvorhersehbare Ereignisse und Entwicklungen (z. B. vermehrt Starkregen, Hochwasser, Nutzungsverhalten der Menschen) in den Abwassernetzen auf die Telekommunikationsleitungen Auswirkungen haben. Ob und wie die empfindlichen Telekommunikationsleitungen solchen Belastungen standhalten oder davor geschützt werden können, ist bisher nicht geklärt. Beispielsweise müssen in bestimmten Regionen Deutschlands aufgrund des demografischen Wandels oder des durch Wassersparmaßnahmen immer geringer werdenden Durchflusses die Abwasserleitungen mit hohem Druck gespült und gereinigt werden. Somit ergeben sich aus den unterschiedlichsten Wirkungen in den Leitungssystemen neue Folgepflichten für die Beteiligten, die in den Verantwortlichkeiten und der Haftung bisher nicht geklärt sind.

Die Betreiber von Abwasserleitungen und Kanalisationssystemen, die in Deutschland mit über 90 % in öffentlicher Hand bzw. die Kommunen selbst sind, dürfen nicht durch eine Verpflichtung bzw. einen durchsetzbaren Mitbenutzungsanspruch privater Telekommunikationsbetreiber in eine von vornherein unterlegene Verhandlungsposition gebracht werden. Eine Verweigerung der Mitbenutzung in begründeten Fällen, wenn z.B. die Kosten für die Mitbenutzung und die Haftung für durch die Mitbenutzung auftretende Schäden nicht ausreichend geregelt sind, wäre dann nicht mehr möglich. Einen Vorrang des Breitbandausbaus vor der hoheitlichen Aufgabe Abwasserentsorgung und dem Schutz der Bevölkerung vor Seuchen und Krankheiten lehnen wir entschieden ab.

Die Kosten, die mit der Mitbenutzung der Infrastruktur durch Telekommunikationsleitungen zusammenhängen, unabhängig vom Verursacher oder bei Schäden ohne Verschulden der Betreiber von Abwasserleitungen und Kanälen, dürfen jedenfalls nicht den Zahlern der Abwasser- und Entwässerungsgebühren angelastet werden. Die Aufgabenträger dürfen nämlich nur kostendeckende Gebühren zur Aufrechterhaltung einer sicheren und langfristigen Abwasserentsorgung und Entwässerung erheben. Mögliche Kosten durch die Mitnutzung für die Telekommunikation, wie z.B. kürzere Untersuchungs-, Wartungs- und Sanierungsintervalle (Folge- und Unterhaltungspflichten) oder durch Schäden sind im Kostendeckungsprinzip bisher nicht berücksichtigt. Wir befürchten neue Belastungen für die Gebührenzahler durch die Mitbenutzung und eine Verschiebung von Kosten von im Wettbewerb stehenden privaten gewinnorientierten Unternehmen auf öffentliche Aufgabenträger zu Lasten der Allgemeinheit.

Es bedarf zur Zulassung der Mitbenutzung zumindest einer den lokalen Bedingungen Rechnung tragenden Einzelfallbetrachtung und demokratisch legitimierter Entscheidungen in den Kommunen. Dabei muss den Folgepflichten, den Unterhaltungspflichten, dem zusätzlichem Aufwand und der Bedeutung als kritischer Infrastruktur Rechnung getragen werden können. Ein grundsätzlicher Mitbenutzungsanspruch ist hierzu jedenfalls nicht geeignet.

Die Telekommunikationsnetzbetreiber sollten auf eine von den Betreibern freiwillige Vereinbarung verwiesen werden, nur so kann auch die demokratisch legitimierte Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene gesichert werden. Ein in einem **Gesetz geregelter Anspruch** steht auch dem entgegen.

Wir bitten Sie daher, einen Mitbenutzungs**anspruch** von Abwassernetzen und von Kanalisationssystemen abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Gegründet im Jahr 2007 kommen unsere Mitglieder aus allen Bundesländern. Wir sind ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen ausschließlich selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen erbringen. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.